



SATZUNG ZUR NEUFASSUNG DER ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen hat am 12.11.2020 aufgrund des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchTG) vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.07.2020 (Nds. GVBl. S. 213), die folgende Satzung zur Neufassung der Entschädigungssatzung der Architektenkammer Niedersachsen, unter der Bedingung, dass eine Rechtsgrundlage für den Erlass einer eigenständigen Entschädigungssatzung im NArchTG geschaffen wird, beschlossen.

Die Beschlussfassung steht deswegen unter der Bedingung, weil sich die für die Satzungsänderung erforderliche Gesetzesänderung noch im Gesetzgebungsverfahren befindet. Die Beschlussfassung steht des Weiteren unter der Bedingung, dass die Gesetzesänderung im Hinblick auf die Entkoppelung der Entschädigungssatzung von der Hauptsatzung ohne wesentliche inhaltliche Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf vom 18.06.2020 (Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes, des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes und der Niedersächsischen Bauordnung) erfolgt.

Artikel 1

Neufassung der Entschädigungssatzung

Die Entschädigungssatzung der Architektenkammer Niedersachsen wird wie folgt neu gefasst:

„Entschädigungssatzung

§ 1 Grundsatz

Anlass und Zahlung von Entschädigungen unterliegen dem Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Entschädigungssatzung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Organe und Ausschüsse sowie der Sachverständigen, die auf Veranlassung der Architektenkammer ehrenamtlich tätig werden.



§ 3 Fahrkosten

- (1) Auslagen für die Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel werden in nachgewiesener Höhe, bei der Bahn nach den Sätzen der 1. Klasse, bei Flügen nach der Economyklasse, erstattet.
- (2) Bei erforderlicher Benutzung eines eigenen Beförderungsmittels wird ein Kilometergeld in Höhe von 0,40 € erstattet.
- (3) Befindet sich im Umkreis von 30 km von Wohnort oder Geschäftssitz zum Ort des Dienstgeschäftes eine direkte IC- oder ICE-Verbindung, so beschränkt sich die Erstattung des Kilometergeldes bei mehr als 250 km entfernten Fahrtzielen auf die Höhe der entsprechenden Bahnkosten.

§ 4 Auslagenersatz

Nimmt eine in § 2 genannte Person für die Architektenkammer an einer Sitzung teil und findet die Sitzung weder in den eigenen Wohnräumen noch in den eigenen Geschäftsräumen des Entschädigungsberechtigten statt, wird diesem als pauschaler Auslagenersatz für den Verpflegungsmehraufwand gewährt

- bei einer Abwesenheit von mehr als sechs bis neun Stunden EUR 25,00
- bei einer Abwesenheit von mehr als neun Stunden EUR 40,00

§ 5 Übernachtungskosten

- (1) Für notwendige Übernachtungen werden die angemessenen Kosten in nachgewiesener Höhe erstattet. Notwendig ist eine Übernachtung stets dann, wenn die Reise ohne Übernachtung vor 6 Uhr begonnen oder nach 24 Uhr beendet werden müsste.
- (2) Ohne Nachweis wird eine Kostenpauschale von EUR 20,00 je Übernachtung gezahlt.

§ 6 Nebenkosten

Notwendige Nebenkosten sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

§ 7 Entschädigung für Zeitversäumnis

Werden die in § 2 Genannten auf Veranlassung der Kammer ehrenamtlich tätig, wird deren notwendiger zeitlicher Aufwand durch Sitzungen und die sonstige ehrenamtliche Interessenwahrnehmung für die Architektenkammer – einschließlich hierfür erforderlicher An- und Abreise- sowie Vor- und Nachbereitungszeiten – für jede volle Stunde mit 25,00 € entschädigt.

Für Vor- und Nachbereitungszeiten wird insgesamt folgender pauschaler Zeiteinsatz ohne Begründung anerkannt:



- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| - Vorstandssitzungen: | 3 Stunden |
| - Sitzungen der Vertreterversammlung: | 3 Stunden |
| - Ausschusssitzungen: | 2 Stunden |

Über den vorstehend genannten pauschalen Zeiteinsatz hinausgehende Vor- und Nachbereitungszeiten sowie Zeiten für sonstige ehrenamtliche Interessenwahrnehmungen sind besonders zu begründen. Die Entschädigung ist pro Person auf maximal 10 Stunden täglich und 960 Stunden im Jahr begrenzt.

§ 8 Abrechnung

- (1) Entschädigungen und Auslagen sollen bis zum Ende des Haushaltsjahres der Architektenkammer Niedersachsen abgerechnet werden. Ein Vierteljahr nach Schluss des Haushaltsjahres verfällt der Anspruch auf Erstattung, sofern nicht zuvor ein Antrag auf Fristverlängerung bei der Architektenkammer gestellt wurde.
- (2) Notwendige Belege sind grundsätzlich im Original beizufügen.
- (3) Zuwendungen, die von dritter Seite gezahlt werden, sind bei der Abrechnung auszuweisen und anzurechnen.
- (4) Auf Fahrt- und Übernachtungskosten können Vorschüsse gewährt werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigt durch Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 07.12.2021,
Az.: 21-32171/2025,
gez. im Auftrage Haselmaier.
Ausgefertigt, Hannover, den 14.12.2021,
gez. Marlow, Präsident